



**Örtliche Bauvorschrift für den Bereich
der „Außenbereichssatzung Hüttendorf“**

Gemeinde Worpswede

-Abschrift -

1. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 25.06.2019 die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Hüttendorf“ als Satzung beschlossen.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich mit einer Größe von insgesamt etwa 31,28 ha (Teilbereich A: ca. 15,61 ha, Teilbereich B: ca. 15,67 ha) befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Worpswede. Die räumliche Lage ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der „Außenbereichssatzung Hüttendorf“.

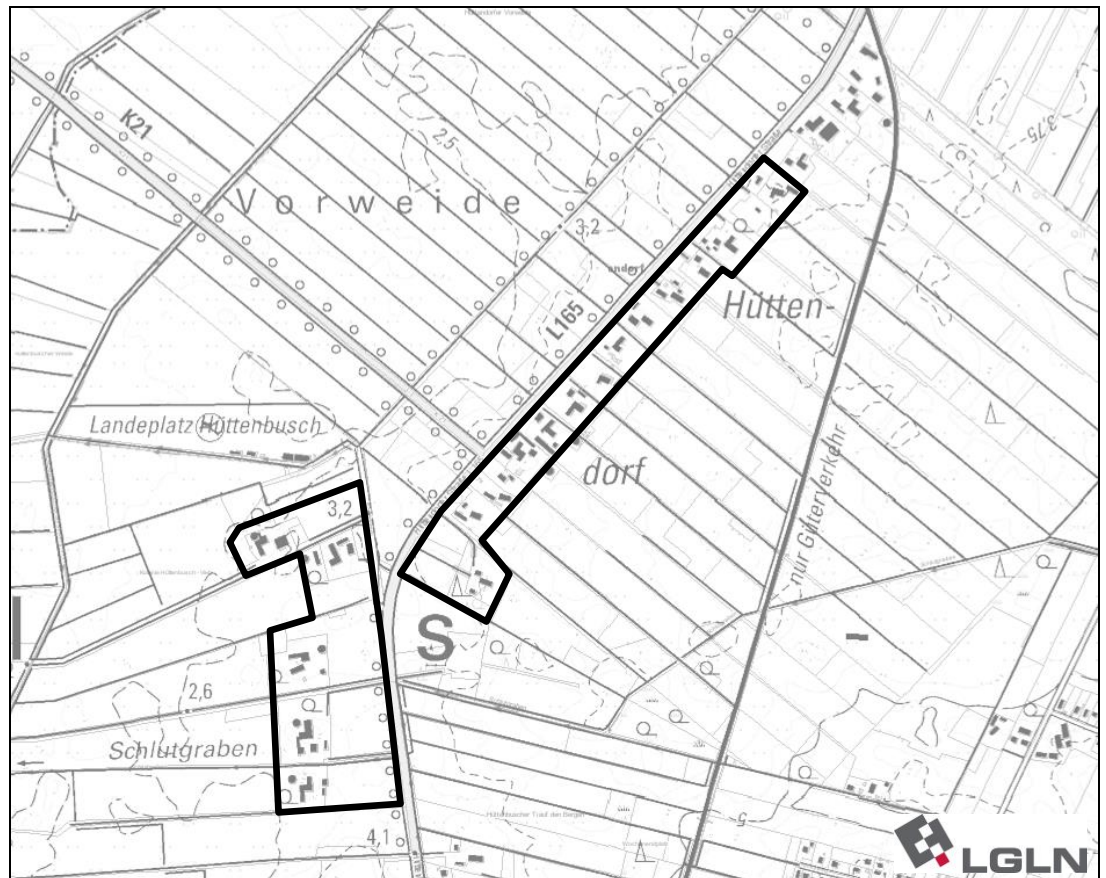


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschrift für das Gebiet der „Außenbereichssatzung Hüttendorf“

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(gemäß § 84 Abs. 3 NBauO)

3.1 Dachgestaltung

3.1.1 Im Plangebiet sind für Hauptgebäude nur symmetrisch geneigte Dächer mit Neigungen zwischen 40° und 55° zulässig. Für die Krüppelwalme der Krüppelwalmdächer sind auch steilere Dachneigungen zulässig.

Für Nebengebäude sind nur geneigte Dächer mit einer Minstdachneigung von 10° zulässig.

3.1.2 Innerhalb des Plangebietes sind Dacheindeckungen nur in den folgenden gedeckten, nicht glänzenden Farben zulässig: Rot, Rotbraun und Braun sowie Naturfarbe von Reet.

3.1.3 Die Farbe der Dacheindeckung muss innerhalb der nachstehenden Farbspektren liegen:

| | | |
|---------------------|--------------------|----------------------|
| Rot/Rotbraun/Braun: | RAL 2001 Rotorange | RAL 3009 Oxidrot |
| | RAL 3000 Feuerrot | RAL 3011 Braunrot |
| | RAL 3001 Signalrot | RAL 8004 Kupferbraun |
| | RAL 3002 Karminrot | RAL 8012 Rotbraun |
| | RAL 3003 Rubinrot | |

Ausnahmsweise ist bei der Neuerrichtung eines Gebäudes auch eine Dacheindeckung in nicht glänzender schwarzer Farbgebung zulässig, wenn bereits ein Gebäude im Bereich des gleichen Baustandortes eine schwarze Dacheindeckung aufweist.

3.1.4 Ausgenommen von den Festsetzungen zur Dachgestaltung sind Solaranlagen, Wintergärten, untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Dachgauben, Vordächer). Ferner unterliegen Garagen, überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht den genannten Festsetzungen, soweit bei den einzelnen Anlagen jeweils bzw. bei zusammenhängend errichteten baulichen Anlagen insgesamt ein umbauter Raum von 60 m³ nicht überschritten wird.

3.2 Fassadengestaltung

Als Material für die Außenfassaden baulicher Anlagen sind nur Verblend- bzw. Klinkermauerwerk in rot/rotbrauner Farbgebung (Farbspektrum siehe Festsetzung 3.1.3) sowie Fachwerk zulässig.

Als Material für die Außenfassaden von Hauptgebäuden ist außerdem bis zu einem Anteil von 30 % der Gesamtfassade Holz in der Verwendung als Holzdeckelschalung in gedeckter brauner, grüner und grauer Farbgebung sowie in der Naturfarbe von Holz zulässig.

Als Material für die Außenfassaden von Garagen, überdachten Stellplätzen sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden ist auch Holz in brauner Farbgebung zulässig.

3.3 Ordnungswidrigkeiten gegen die örtliche Bauvorschrift

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer der örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpswede hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 die Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Hüttendorf“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Worpswede, den 17.07.2019

L. S.

Der Bürgermeister
In Vertretung
(gez. Höhn)

2. AUSARBEITUNG

Die örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Hüttendorf“ wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 03.05.2018 / 07.03.2019

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. D. Renneke

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpswede hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 dem Entwurf der Satzung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung und der Begründung haben vom 17.12.2018 bis 18.01.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Worpswede, den 17.07.2019

L. S.

Der Bürgermeister
In Vertretung
(gez. Höhn)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Worpswede hat die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Hüttendorf“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.06.2019 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Worpswede, den 17.07.2019

L. S.

Der Bürgermeister
In Vertretung
(gez. Höhn)

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Hüttendorf“ ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 10.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung über die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Hüttendorf“ ist damit am 10.07.2019 rechtsverbindlich geworden.

Worpswede, den 17.07.2019

L. S.

Der Bürgermeister
In Vertretung
(gez. Höhn)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Hüttendorf“ ist die Verletzung von Vorschriften bei Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Worpswede, den

.....
Bürgermeister
(Schwenke)